36.23 – Untere Immissionsschutzbehörde
Herr Mertens

im Hause

**4 WEA WP Schulenburg-Nord**

Text zur Veröffentlichung

**Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) – Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall –

Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für vier Windenergieanlage im Außenbereich von Pattensen (Region Hannover), Gemarkung Schulenburg.

Die Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH (Stuttgart) beabsichtigt die Neuerrichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlage im Windpark Schulenburg-Nord. Geplant sind Anlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 E1. Die Gesamthöhe über Grund beträgt 249,5 Meter, die Nabenhöhe 162,0 Meter, der Rotordurchmesser 175,0 Meter und die Leistung jeweils 6,0 Megawatt.

Aktuell gibt es für das Plangebiet keine rechtkräftigen planerischen Vorgaben zur Steuerung des Windenergieausbaus. Als Vorbelastungen befinden sich 13 Windkraftanlagen unterschiedlichen Alters und Typs, zwei Hochspannungsfreileitungstrassen sowie Verkehrswege und Biogasanlagen in der Vorhabenumgebung.

Die WEA-Bestandsanlagen und die Neuanlagen bilden zusammen keine kumulierenden Vorhaben. Die Voraussetzungen für einen engen Zusammenhang zwischen den Anlagen ist nicht gegeben. Zur Feststellung der UVP-Pflicht wurde daher auf Nr. 1.6.3 in der Anlage 1 zum UVPG abgestellt: Bei einer Anzahl von 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern ist eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall durchzuführen.

Durch die neuen WEA-Standorte sind keine Schutzgebiete direkt betroffen. Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Artenschutzrechtliche Belange) sind nicht erkennbar. Das Auffinden von Bodendenkmale im Rahmen der erforderlichen Erdarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden. Negative Auswirkungen sind aber aufgrund der einzuhaltenden, vorsorgenden Gebote und Genehmigungsvorbehalten nach dem Nds. Denkmalschutzgesetz unwahrscheinlich.

Im Ergebnis ist daher überschlägig festzustellen, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten für die in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien bestehen. Ein weiterer Prüfschritt ist daher nicht erforderlich. Es besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.